

Schienennetz-Benutzungsbedingungen
der Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH
für die
Strecke Dessau-Wörlitz

Besonderer Teil

SNB-DVE (BT)

gültig ab: 10. Dezember 2010

1. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-DVE (AT)

2. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

3. Entgeltgrundsätze

4. Sonstiges

Anhang 1 Trassenbestellformular

Anhang 2 Entgeltliste

Anhang 3 Muster eines Infrastrukturnutzungsvertrages (INV-DVE)

Anhang 4 Lage- und Übersichtspläne

1 Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-DVE (AT)

zu 2.4. der SNB-DVE (AT): Anforderungen an die Fahrzeuge

2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss die betrieblichen Standards sowie die Kommunikationssysteme des zu benutzenden Schienenweges gem. Punkt 2. der SNB-DVE (BT) erfüllen. Es ist zu beachten, dass die Befahrung der Infrastruktur über Dessau Hbf die betrieblichen Standards sowie die Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der DB Netz AG voraussetzt.

zu 3.1. der SNB-DVE (AT): Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Allgemeines

3.1.2 Zugangsrelevante Vorschrift für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur zwischen Dessau DB-Grenze und Wörlitz ist die Sammlung betrieblicher Vorschriften der DVE (SbV-DVE) mit den darin gültig erklärten Regelwerken:

Vorschrift /Regelwerk	Bemerkungen
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)	
Eisenbahn-Signalordnung (ESO)	
Signalbuch (Ril 301)	
Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)	
Gefahrgutverordnung für Eisenbahnen (GGVE)	
Unfallverhütungsvorschriften der BG Bahnen (UVV bzw. VBG)	
Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo-NE)	Ausgabe 1989
Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei NE-Bahnen (BÜV-NE),	Für die in der BÜV-NE nicht geklärten oder nicht dem Stand der Technik entsprechenden Aussagen und Probleme kommt die DS 815 der DB Netz AG zur Anwendung
Richtlinie für die Montage und Instandhaltung von Signalanlagen bei NE-Bahnen (Sig Rmi-NE)	Die allgemeinen Bemerkungen, Prüfpflichten und Prüfrisiken kommen zur Anwendung. Die technischen Beschreibungen, Wartungsvorgaben der Hersteller sind einzuhalten, wenn in Einzelfällen nicht in Sig-Rmi-NE geregelt.

Vorschrift /Regelwerk	Bemerkungen
Oberbau-Richtlinien für NE-Bahnen (Obri-NE)	
Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie (VDV-Schrift 753)	
Richtlinie über die Anforderungen an die Befähigung von Mitarbeitern im Betriebsdienst bei NE- Bahnen (VDV-Schrift 754)	
Streckenkenntnisrichtlinie (VDV-Schrift 755)	
Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen (VDV-Schrift 757)	VDV-Schrift 757 ist im Fachteil B wortgleich mit Ril 915.01 der DB AG

Die Regelungen zum Notfallmanagement sind Bestandteil der SbV-DVE

Die SbV-DVE kann in Ihrer gültigen Form wie folgt bezogen werden:

Dessauer Verkehrs- und Eisenbahn GmbH (DVE)

Erich-Köckert-Straße 48

06842 Dessau-Roßlau

Telefonische Anfragen: 0340/899-2502

Elektronische Anfragen: TCeglarek@dvv-dessau.de

zu **3.2. der SNB-DVE (AT): Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen**

3.2.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen beinhaltet das vorgegebene Trassenbestellformular laut Anhang 1. Anträge auf Zuweisung von Trassen werden ausschließlich nach Vorliegen dieses Formulars bearbeitet. Das Formular kann nur von zugangsberechtigten EVU verwendet werden und ist durch Unterschrift zu autorisieren.

zu **3.4 der SNB-DVE (AT): Zuweisung von Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr**

3.4.2 Arbeitstage sind die Wochentage Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage.

3.4.4 Arbeitstage sind die Wochentage Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage.

3.4.5 Arbeitstage sind die Wochentage Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage.

zu 4.1. der SNB-DVE (AT): Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Schienenwege und die Erbringung von Leistungen ist die Entgeltliste gem. Anhang 2.

zu 5.1 der SNB-DVE (AT): Grundsätze der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Infrastrukturnutzungsvertrag lt. Anhang 3 eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

zu 5.2 der SNB-DVE (AT): Information zu einzelnen Zugfahrten

5.2.1 Der Betreiber der Schienenwege DVE informiert alle Zugangsberechtigten, die einen Infrastrukturnutzungsvertrag auf der Grundlage des § 14 Abs.6 AEG abgeschlossen haben über Besonderheiten, Unregelmäßigkeiten, Einschränkungen und Veränderungen in Ergänzung der SbV-DVE mit den Fahrplanunterlagen.

5.3.3 Regelungen und Festlegungen bei Störungen trifft der Zugleiter auf der Grundlage des Notfallmanagementsystems.

zu 5.7 der SNB-DVE (AT): Instandhaltung und Baumaßnahmen

5.7.2 Etwaige Nutzungseinschränkungen von Schienenwegen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden rechtzeitig an alle Zugangsberechtigten bekannt gegeben.

2. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

2.1 Beschreibung

Die öffentliche Eisenbahninfrastruktur Dessau DB Grenze-Wörlitz ist eine eingleisige, nichtelektrifizierte Nebenbahn auf der Grundlage der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO)

mit folgenden Streckendaten:

- Streckenklasse A (in Anlehnung an Ril 457.0301)
- Max. Achslast 16 Tonnen
- Meterlast 4,5 t/m
- Oberbauform K 49-1538-B-65
- Betonschwellen
- Schwellenabstand 65 cm
- K-Bau (Kpo, Hs 26, Fe 6), teilweise W-Befestigung mit Spannklemmen Sk
- mind. 30 cm Schotter unter Schwellenunterkante
- Höchstgeschwindigkeit 60 km/h
- Größte Längsneigung 7,15 Promille (km 3,100 – km 3,360)
- Überhöhung maximal 40 mm
- Kleinster Halbmesser 200 m
- Weichen: EW 49-190-1:9 Fsch (Hh), EW 49-190-1:9 Fsch (St), EW 49-300-1.9 Fsch (Hh)
- Rückfallweichen EW 49-190-1:9 Fsch (Hw) in Oranienbaum
- Brücken und Durchlässe: mehrere große Brückenbauwerke, die zwischen Dessau Waldersee und Biosphärenreservat die Ursache der eingeschränkten Streckenklassifizierung sind und meistens eine Einzelprüfung bei Trassenbestellungen erfordern;
- Bahnübergänge: 26 Bahnübergänge, davon sechs technisch gesichert
- Zugsicherung: keine Zugsicherungsanlagen (z. B. Indusi) vorhanden
- Zugbahnfunk: kein Zugbahnfunk vorhanden
- Streckentelefon: kein Streckentelefon oder bahninternes Telefonnetz vorhanden

mit folgenden betrieblichen Daten:

- Betriebsverfahren gem. Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) in Ergänzung durch die Sammlung betrieblicher Vorschriften der DVE (SbV DVE)
 - Zugleitbetrieb
 - Umfahrungsmöglichkeiten für Tzf in Oranienbaum und Wörlitz
 - Max. Zuglänge für Reisezüge 64 m
 - Max. Zuglänge für Güterzüge 100 m
 - Regelzugverkehr von März bis Oktober jeweils mi, sa, so im Zweistundentakt als Einzugbetrieb
 - Alle Fahrten werden als Zugfahrten durchgeführt.
 - Triebfahrzeuge müssen nicht mit Zugbeeinflussungsanlagen ausgerüstet sein.
1. Es existieren zwei Abstellgleise in Oranienbaum. Rangier- und Abstellanlagen sind nicht vorhanden.
 2. Serviceeinrichtungen sind nicht vorhanden.

Weitere Informationen enthält die SbV-DVE.

3. Entgeltgrundsätze

Basis der Entgeltermittlung bilden die unmittelbar anfallenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der gesamten Infrastruktur .

Es werden keine Differenzierungen in Form von Auf-/und Abschlägen für verschiedene Verkehrsleistungen oder nach Marktsegmenten vorgenommen.

Es wird keine leistungsabhängige, umweltabhängige oder knappheitsbezogene Entgeltregelung

Lediglich Zugfahrten mit Dampflokomotiven werden mit einem 20%igen Aufschlag versehen, da höhere Aufwendungen für Brandschutz und Versorgung mit Betriebsstoffen nötig sind.

Langfristige Investitionskosten sind nach grundhafter Instandsetzung der gesamten Infrastruktur inklusive der Brückenbauwerke bis zum Jahr 2001 nicht berücksichtigt worden.

Entgeltnachlässe für die Nutzung einzelner Schienenwegabschnitte gem. § 23 EIBV können nicht gewährt werden.

Stornierungsentgelte gem. Entgeltliste (Anhang 2) sind zeitlich gestaffelt, pauschalisiert und berücksichtigen eine schwierige bzw. unmögliche Wiedervermarktung.

Die Mahngebühren gem. Entgeltliste sind handelsüblich und resultieren aus dem Verwaltungsaufwand.

Die Ermittlung der Bearbeitungsentgelte und zusätzlichen Personalkosten basiert auf den entstehenden Kosten im Unternehmen und beinhaltet die Qualifizierung und Weiterbildung der Betriebseisenbahner und deren Beförderung an den Einsatzort.

Die auf der Folgeseite dargestellte tabellarische Übersicht der Ermittlung des Trassenentgeltes beinhaltet alle Faktoren, die seitens DVE mbH für die Kosten je angefangenen, mit Fahrplan genutzten Kilometers relevant sind.

Trassenentgelt je km	3,55 €
Kosten und Aufwendungen	71.000 €
Infrastrukturanschlussgebühr DWE an DB AG	9.100 €
Personalkosten und Betriebsleitung	19.400 €
Betriebsstoffe und Material	6.400 €
Instandhaltung Anlagen	11.500 €
Prüfungen Anlagen	14.000 €
davon Gleise	2.000 €
davon Weichen	1.500 €
davon Brücken Mulde, Scholitzer See	5.000 €
davon kleine Brücken und Bauwerke sonstige	1.500 €
davon Bahnübergangsanlagen	4.000 €
Wartung und Raparturen Anlagen	10.600 €
davon Gleise Lichtraumprofil	1.200 €
davon Gleise Unkrautbeseitigung	2.000 €
davon Weichen	1.100 €
davon Brücken und Bauwerke Mulde, Scholitzer See	2.500 €
davon Bahnübergangsanlagen	2.000 €
davon Bahnübergangsanlagen, Gleiseindeckung, Verkehrszeichen und Signale	1.800 €

Jährliche Trassennutzung in km	20000
SPNV Leistungen	18000
Leistungen Sonderverkehre	2000

4. Sonstiges

ANHANG 1

Anmeldung zur Trassennutzung (Muster)

Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH (DVE)

Albrechtstraße 48
06844 Dessau-Roßlau
Tel. 03 40 / 8 99 – 25 02
Fax 03 40 / 8 99 – 25 99
E-Mail: MCronacher@DVV-Dessau.de

Besteller (EVU):

Auf der Grundlage und in Kenntnis der Schiennetzbenutzungsbedingungen der DVE (SNB-DVE) bestellen wir hiermit folgende Leistung(en):

Trassenstudie Personenverkehr/Reisezug Sonstiges
Trassenanmeldung Güterverkehr/Güterzug

Fahrten:	Fahrt 1	Fahrt 2	Fahrt 3	Fahrt 4
Verkehrstag:				
von:				
nach:				
Abfahrt:				
Ankunft:				
Laufweg/ Unterwegshalte:				
Tfz-Baureihe:				
Hg (km/h):				
Brh:				
Br-Stellung:				
Traktion (Diesel, Dampf):				
Wagenzug:				
Wagenanzahl:				
Achsen:				
Hg (km/h):				
Wagenzuggewicht (t):				
Wagenzuglänge (m):				
Br-Stellung:				
Gesamtzug:				
Gesamtlänge (m):				
Brh inklusive Lok:				
Lotse notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Bemerkungen:

Ort

Datum

Unterschrift

ANHANG 2

Entgeltliste für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Dessau-Wörlitz der DVE durch öffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen

gültig ab 01.09.2008

1. Trassennutzung

- 1.1. Gleisnutzung der freien Strecke und Stationen zwischen
Dessau Hbf und Wörlitz
(ausgenommen Dessau Hbf) 3,55 €/km

Die Entgelte lt. 1.1. gelten für alle gezogenen oder geschobenen Zugfahrten und Lz-Fahrten und beinhalten die Nutzung der Stationen (Haltepunkte und Bahnhöfe) im Personen- und Güterverkehr.

- 1.2. Für Zugtrassen die einer besonders aufwändigen Bearbeitung bedürfen, wird ein separates Angebot erstellt. Dies betrifft insbesondere (siehe auch Abschnitt V, Pkt. 2.2.3)

- a) Zugfahrten, die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern,
- b) Außergewöhnliche Transporte (z. B. Fahrten mit Lademaßüberschreitungen),
- c) Probefahrten und
- d) Fahrten mit Nebenfahrzeugen.

- 1.3. Für Zugtrassen mit Dampftraktion wird ein Zuschlag von 20 % auf die Trassennutzungsgebühr gemäß 1.1. erhoben.

2. Anlagennutzung

- 2.1. Abstellgleise in Bf Oranienbaum 0,05 €/Tag
- 2.2. Weichen (ortsbedient) zu Abstellgleisen 6,00 €/Tag

Anlagen zur Abstellung können langfristig angemietet werden. Eine Weitervermietung an Dritte ist nicht möglich bzw. bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der DVE.

3. Bearbeitungsentgelte

3.1. Machbarkeitsstudien

- Prüfung der Machbarkeit von Fahrplantrassen mit dem Ergebnis
einer Fahrplanstudie 120,00 €

Das Entgelt entfällt, wenn die Fahrplanstudie verbindlich als Fahrplan in Anspruch genommen wird.

3.2. Änderungsentgelt

Änderungen an vorhandenen Fahrplantrassen vor Fahrtbeginn 60,00 €

3.3. Stornierung von Fahrplantrassen

- a) Stornierung einer Fahrplantrasse bis 48 Stunden vor Fahrplanbeginn 0,00 €
- b) Stornierung einer Fahrplantrasse bis zwölf Stunden vor Fahrplanbeginn 50 % der Trassenkosten
- c) Stornierung einer Fahrplantrasse bis weniger als zwölf Stunden vor Fahrplanbeginn 100 % der Trassenkosten

4. Zusätzliche Personalkosten

4.1. Örtliche Betriebsbedienstete

Bei Notwendigkeit des Einsatzes örtlicher Betriebsbediensteter der DVE als BdS 34,99 €/h

4.2. Bahnübergangsposten (BÜP)

Zusätzliche Gestellung von BÜP, z. B. zum Befahren des BÜ 12,941 nach Ferropolis wegen Ausschaltens der technischen Sicherung 69,98 €/h

4.3. Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnis, Einweisungen nach Vereinbarung mit EVU

5. Schutzgebühr

5.1. Erwerb Schiennetz-Benutzungsbedingungen der Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH (SNB-DVE) 5,00 €

Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MwSt.

ANHANG 3

Infrastrukturnutzungsvertrag

Die **DVE**
Dessauer Verkehrs- und Eisenbahngesellschaft mbH
Albrechtstraße 48
06844 Dessau
(im Folgenden DVE genannt)

und das **EVU ...**

(im Folgenden EVU ... genannt)

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Der Infrastrukturnutzungsvertrag regelt den Netzzugang und die Nutzung von Zugtrassen und Anlagenkapazitäten der DVE durch das EVU ... nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Das EVU ... nutzt Strecken und Anlagen der DVE zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen im öffentlichen Personen-/Güterverkehr.
3. Für die Nutzung von Zugtrassen und Anlagekapazitäten der DVE gelten die Schienennetzbenutzungsbedingungen der DVE (SNB DVE) in der jeweils gültigen Fassung und die Verordnung über die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung EIBV).

§ 2

Leistungsumfang

1. Die DVE stellt dem EVU ... Zugtrassen für das Erbringen von eigenen Eisenbahnverkehrsleistungen im öffentlichen Personen-/Güterverkehr zur Verfügung, die jeweils gesondert bestellt werden.
2. Ergänzende Leistungen der DVE und gesonderte Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Zugtrassen und sonstigen Anlagen können ausgehandelt werden.

Folgende Leistungen werden **nicht** durch die DVE angeboten:

- Veranlassen und Durchführen von Betriebsstoffvorratsergänzungen
- Fahrzeugreinigungen
- Rangierdienste einschließlich erforderlicher Personale
- Wagenuntersuchungsdienste einschließlich erforderlicher Personale

Leistungen die nicht von der DVE realisiert werden, sind vor der Trassenbestellung mit den Dienstleistern gesondert vertraglich zu vereinbaren.

§ 3

Übernahme von Leistungen durch das EVU ...

Leistungen, die das EVU ... anstelle der DVE erbringt, können gesondert vereinbart werden.

§ 4

Trassenanmeldungen

1. Die Bestellung von Fahrplantrassen erfolgt unter Verwendung des Vordruckes Trassenbestellung, der in Anlage 4 beigefügt ist.

Die Bestellung ist bei der DVE schriftlich einzureichen.

2. Bei Trassenbestellungen im Regelverkehr gelten die Fristen gemäß SNB DVE, Abschnitt V Pkt. 1.

Die Termine für den Eingang der Fahrplanbestellung für Sonderfahrten im Gelegenheitsverkehr sind gemäß SNB DVE, Abschnitt V, Pkt. 2 zu beantragen.

Kurzfristige Trassenbestellungen sind möglich, wenn die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des EVU ... durch die Aufsichtsbehörde zugelassen und der DVE bekannt sind.

3. Bei erstmals verkehrenden und gemäß § 32 EBO zugelassenen Fahrzeuge und Wagen sind mit Einreichung der Fahrplanbestellung die entsprechenden Unterlagen oder/und Lauffähigkeitsbescheinigungen unaufgefordert vorzulegen. Die Fahrplanunterlagen werden dem EVU ... per Post bzw. Fax zugestellt.

Jeder Vertragspartner sorgt für die Verteilung im jeweils eigenen Bereich.

§ 5

Entgelt

Das Entgelt für die durch die DVE gemäß § 2 zu erbringenden Leistungen wird für jeden Bestellvorgang gesondert vereinbart und ergibt sich aus den jeweils gültigen Trassen- und Anlagenpreislisten. Die DVE behält sich Preisanpassungen nach Inkrafttreten einer neuen Trassen- und Anlagenpreisliste vor.

Das Trassennutzungsentgelt wird dem EVU ... für jede bestellte Fahrt berechnet. Grundlage der Abrechnung sind die entsprechend der Bestellungen von der DVE herausgegebenen Fahrpläne.

§ 6

Stornierung

Für die Stornierung von Trassen gemäß § 2 gilt die in der jeweils gültigen Trassenpreisliste festgelegte Stornoregelung (Anhang 2) in Anlehnung an die SNB DVE, Abschnitt IX, Pkt. 12.

Für eine längerfristige Abstellung von Fahrzeugen sind separate Vereinbarungen und Abstimmungen erforderlich. Diese Gleise sind bei DVE-Ansprechpartnern zu bestellen.

Es werden in diesem Fall Entgelte nach der gültigen Preisliste erhoben.

In Störungsfällen wird eine angemessene Frist für die Störungsbeseitigung ohne Entgeltberechnung eingeräumt (siehe SNB DVE, Abschnitt VIII, Pkt. 5).

§ 7 **Zahlungsweise**

Die Rechnungslegung für die im Vormonat gemäß § 2 bestellten Sonderverkehrsleistungen erfolgt monatlich durch die DVE (siehe SNB DVE, Abschnitt IX, Pkt. 5).

Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungseingang durch das EVU ... zu begleichen (siehe SNB DVE, Abschnitt IX, Pkt. 6).

§ 8 **Laufzeit**

Der Vertrag tritt zum __. __.200__ in Kraft und ist bis zum __. __.20__ gültig.

§ 9 **Vorzeitige Vertragsbeendigung**

1. Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
2. Die DVE kann dem EVU ... den Vertrag fristlos kündigen, wenn
 - a) die Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Personen-/Güterverkehr von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird.
 - b) sich das EVU ... in Zahlungsverzug befindet, wenn
 - für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt, mit einem Betrag, der das Nutzungsentgelt für zwei Monate erreicht;
 - c) das EVU ... seine Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt.
 - d) Das EVU ... eine eidesstattliche Versicherung im Sinne § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) abgegeben hat oder wenn über ihr Vermögen ein Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnen eines Gesamtvollstreckungsverfahrens mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist.

§ 10 **Betriebsgenehmigung**

Das EVU ... besitzt die Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Personen-/Güterverkehr gemäß § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378) vom __. __. __ des Ministeriums für ... des Landes

§ 11 **Haftung**

Das EVU ... muss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gemäß SNB DVE, Abschnitt VIII, Pkt. 12 nachweisen (BGBl. I, Nr. 70 vom 30.12.1995).

Das EVU ... wird die nachgewiesene Deckungssumme entsprechend anpassen, falls der Gesetzgeber die Mindesthöhe der Eisenbahn-Haftpflichtversicherung erhöht.

§ 12

Umweltschutz

Unter Berücksichtigung erforderlicher sicherheitstechnischer Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen ist eine Betankung von Loks durch Straßenfahrzeuge zulässig.

Hierbei werden die Plätze, welche für die Triebfahrzeugbetankung vorgesehen sind den Abfüllplätzen im wasserrechtlichen Sinne gleichgestellt. Die sich aus der Gleisstellung ergebenden Anforderungen an Abfüllplätze sind den Technischen Regelungen brennbarer Flüssigkeiten TRbF 211 Abs. 2.3 (Füllstellen im Freien) insbesondere dem Abs. 2.3.3 (Auffangen und Beseitigen auslaufender Flüssigkeiten) zu entnehmen.

Der Forderung zur Befestigung der Abfüllfläche und der Schaffung eines Rückhaltevolumens wird aufgrund der geringen Anzahl von Betankungen bautechnisch insofern Rechnung getragen, dass vereinfachte Ausführungen, wie z. B. Stahlwannen, zur Sicherstellung des Gewässerschutzes zugelassen sind.

Für den eigentlichen Betankungsvorgang sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Der Tankwagen, sowie das zu betankende Triebfahrzeug sind gegen Wegrollen, Verschieben, Anfahren u. ä. zu sichern. Für Rangierloks, bei deren Betankung dieses aufgrund der Einsatzbedingungen nicht immer garantiert werden kann, ist eine beidseitig funktionierende Abreißkupplung vorgesehen.
- Die Betankung des Triebfahrzeuges darf nur bei vorhandener und wirksamer ANA bzw. ASS und angeschlossenem Grenzwertgeber erfolgen. Für den Fall des Auslaufens von Dieselmotorkraftstoff ist die erforderliche Menge an Bindemittel bereitzuhalten.
- Das Betanken der Lok hat unter ständiger Beobachtung zu erfolgen. Triebfahrzeugführer und Tankwagenfahrer müssen über die Vorgehensweise beim Betanken und über einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen informiert sein.

§ 13

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind für die DVE nicht bindend; mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§ 14

Datenverarbeitung, Datenspeicherung

Die DVE ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. Sie ist ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben.

Das EVU ... gibt hierzu ausdrücklich seine Einwilligung und bestätigt, von der DVE über den Umfang der Datenverarbeitung zu seinen Zwecken in Kenntnis gesetzt zu sein.

Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (§ 24 AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

§ 15
Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
2. Der Gerichtsstand ist Dessau-Roßlau.
3. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

Dessau, den _____

..., den _____

DVE Eisenbahnbetriebsleiter

EVU ...

DVE

EVU

Anhang 4

Übersichtspläne



